

Öffentliche Bekanntmachung

1. 23.11.2021 **Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Anordnung einer Untersuchungspflicht für Geflügel im Reisegewerbe**

1. Öffentliche Bekanntmachung

Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Anordnung einer Untersuchungspflicht für Geflügel im Reisegewerbe

Aufgrund

- der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“),
- des § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018, das zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,
- der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664),
- des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) Vom 2. September 2008 ([GV. NRW. S. 612](#)),
- des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte - ZustVO TierGesG TierNebG NRW) Vom 27. Februar 1996 und
- des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung Vom 12. November 1999,

jeweils in der geltenden Fassung wird zur Eindämmung des hochpathogenen Aviären Influenzavirus (Geflügelpest) folgende **Untersuchungspflicht** im Reisegewerbe angeordnet:

Geflügel darf außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, wenn das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe

1. klinisch tierärztlich oder,
2. im Fall von Enten und Gänsen, virologisch

nach näherer Anweisung des zuständigen Veterinäramtes mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes Aviäres Influenzavirus untersucht worden ist.

Diese Untersuchungspflicht gilt nicht für die Abgabe von Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird.

Begründung der Untersuchungspflicht:

Nach der amtlichen Feststellung des Verdachts des Ausbruches der hochpathogenen Aviären Influenza in zwei Betrieben im Kreis Paderborn am 16. und 18.11.2021 sowie aufgrund der anhaltenden Dynamik der Seuchenentwicklung in der Wildvogel- sowie in der Hausgeflügelpopulation in ganz Deutschland ist es erforderlich, zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag von hochpathogenen Aviären Influenzaviren (HPAIV) in Hausgeflügelbestände zu ergreifen.

Gemäß der Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV in Deutschland vom Friedrich-Löffler-Institut vom 26.10.2021 wird das Risiko von HPAIV-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln ebenfalls als hoch eingestuft. Darüber hinaus ist gemäß der Einschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts derzeit ebenso von einem Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Halterungen innerhalb Deutschlands und Europa auszugehen.

Von der Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe geht in Anbetracht der Seuchenlage ein besonderes Infektionsrisiko aus. Die Verschleppung von HPAIV im Zuge des letzten Seuchengeschehens Ende 2020/Anfang 2021 hat eindrucksvoll gezeigt, dass der Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe eine besondere Gefahr innewohnt, zu einer großflächigen Verbreitung der hochpathogenen Aviären Influenza in NRW und auch in andere Länder maßgeblich beizutragen.

Gemessen an den gravierenden Folgen einer Verbreitung der Seuche und Infektion mit HPAIV für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen in ganz Deutschland ist es zur Bekämpfung und Eindämmung des Seuchengeschehens aktuell erforderlich die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe auf Grundlage des Artikels 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 14 a Absatz 1 Satz1 der Geflügelpestverordnung nur unter den in der nationalen Verordnung genannten Bedingungen zuzulassen.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO ist die sofortige Vollziehung dieser Tierseuchen-Allgemeinverfügung angeordnet. Eine Klage gegen diese Verfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der Aviären Influenza in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines

Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Zeitpunkt der Wirksamkeit:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW) wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt. Damit wird diese einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen die Untersuchungsanordnung dieser Tierseuchen-Allgemeinverfügung stellen nach § 64 Nr. 17 Geflügelpestverordnung Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 a des Tiergesundheitsgesetzes dar, welche nach § 32 Absatz 3 Tiergesundheitsgesetz mit Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann rechtswirksam ist, wenn Klage erhoben wurde. Die kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln, ganz oder teilweise angeordnet werden.

Bergisch Gladbach, den 23.11.2021

Im Auftrag
gez. Kupferschmidt-Fritz
Leiterin Dezernat II
Sicherheit/Recht/Ordnung